

# RS OGH 1969/1/16 9Os123/68, 12Os120/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1969

## Norm

FinStrG §11

FinStrG §53 Abs1 litb

FinStrG §53 Abs4

## Rechtssatz

Die Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden Finanzvergehen ist im § 53 Abs 1 lit e FinStrG zwingend vorgeschrieben, ohne daß das Gesetz eine Unterscheidung trifft, in welcher Erscheinungsform - ob als Täter, Mitschuldiger oder Teilnehmer - der Beschuldigte diese Vergehen begangen hat. Es sind daher auch die strafbestimmenden Wertbeträge solcher zusammentreffender Finanzvergehen, die ein Beschuldigter in der Form der Mitschuld begangen hat, zusammenzurechnen.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 123/68

Entscheidungstext OGH 16.01.1969 9 Os 123/68

Veröff: EvBl 1969/387 S 583 = RZ 1969,151 = SSt 40/2

- 12 Os 120/97

Entscheidungstext OGH 20.11.1997 12 Os 120/97

nur: Die Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden Finanzvergehen ist im § 53 Abs 1 lit e FinStrG zwingend vorgeschrieben, ohne daß das Gesetz eine Unterscheidung trifft, in welcher Erscheinungsform - ob als Täter, Mitschuldiger oder Teilnehmer - der Beschuldigte diese Vergehen begangen hat. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0086290

## Dokumentnummer

JJR\_19690116\_OGH0002\_0090OS00123\_6800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)